

# Joachim Wentzel

Leibnizstraße 3/1001, 17036 Neubrandenburg, Tel. (0395) 7070695

per Fax: 0395 5444 545

**Landessozialgericht  
Mecklenburg Vorpommern  
Gerichtsstraße 10**

**17033 Neubrandenburg**

Neubrandenburg, 30.08.2005

## Beschwerde

**Heidemarie und Joachim Wentzel ./ Agentur für Arbeit u.a.**

gegen den Beschluß des Sozialgerichtes Neubrandenburg in der Sache **S 7 ER 33/05 AS**  
vom 15.08.2005, zugestellt unter dem 18.08.2005.

### **Begründung:**

#### **I.**

##### **1.**

Der Einzelrichter führt aus, dass der ausdrücklich als Abänderungsantrag gemäß § 86 b Abs. 1 Satz 4 SGG gestellte Antrag unzulässig sei. Als Grund wird angeführt, dass nach der von der Kammer vertretenen Auffassung ein solcher Abänderungsantrag nur statthaft wäre, wenn dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattgegeben wurde, nicht hingegen, wenn der Anordnungsantrag - wie hier - abgelehnt worden ist.

Weiter wird u.a. ausgeführt, dass das Abänderungsverfahren nämlich kein Rechtsbehelf zur Prüfung sei, ob einer im Anordnungsverfahren getroffene Eilentscheidung zu Recht ergangen sei sondern der stattdessen der Klärung der Frage dient, ob ein Beschluß im Anordnungsverfahren vor Beendigung des Hauptsacheverfahrens geändert oder aufgehoben werden kann. Diese Frage stelle sich aber nur bei stattgegebenen Eilbeschlüssen, die den Antragsgegner vorläufig und in die Zukunft hinein in seinem Verhalten verpflichten.

Diese Rechtsansicht können die Beschwerdeführer nicht nachvollziehen, weil bei Krodol, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, gegensätzliche Auffassungen zu lesen sind, auf die sich die Beschwerdeführer bezogen haben.

## 2.

Wäre die Ansicht des Sozialgerichts richtig, könnte nur der Antragsgegner die nochmalige Überprüfung der Entscheidung verlangen. Wenn diese Möglichkeit der nochmaligen Überprüfung nur der verpflichteten Behörde zustehen würde, wäre das aus Sicht der Antragsteller eine Ungleichbehandlung. Beide Seiten müssen die gleichen Chancen haben. Wieso sollte nur die Behörde eine nochmalige Überprüfung verlangen dürfen und die Antragsteller nicht? Die Beschwerdeführer haben die nochmalige Überprüfung der Entscheidung im Abänderungsverfahren gewollt, weil Umstände geltend gemacht worden sind, die eine Änderung der Rechtsansicht des Sozialgerichts und des Landessozialgerichtes nahelegen. Dies vor allem in Bezug auf die alte und neue Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Einhaltung von Verfassungsrecht, hier insbesondere im Hinblick auf eine neue Entscheidung zu den ALG II - Bestimmungen. Zudem ist bei Krodel nicht zu lesen, dass nur der Antragsgegner das Recht zur nochmaligen Überprüfung der Sache hat.

### a)

Nach Krodel, Das sozialgerichtliche Eilverfahren, NOMOS, 1. Auflage 2005, Rn 183, ist Gegenstand des Abänderungsverfahrens die Frage, ob die alte Entscheidung fortbestehen soll. § 86b I 4 SGG ermöglicht eine Durchbrechung der Bindungswirkung gerichtlicher Eilentscheidungen. Bedeutung erlangt das Abänderungsverfahren auch als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Verfassungsbeschwerde: Ohne zuvor durchgeführtes erfolgloses Verfahren nach § 86b I 4 SGG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsbeschwerde gegen eine Eilentscheidung unzulässig.

Es geht also vorrangig um die Frage, ob auch höheres Verfassungsrecht eingehalten worden ist. Wieso wohl sollte eine Behörde den Gang zum Bundesverfassungsgericht im sozialgerichtlichen Eilverfahren erwägen? Antragsteller sind oft Arbeitslose und Rentner, denen zu Unrecht ihre Rechte auf Leistungen abgesprochen werden und die sich an das BVerfG wenden, um eine Überprüfung der sozialgerichtlichen Entscheidungen zu verlangen. Das Bundesverfassungsgericht ermahnte schon oftmals die unteren Gerichte, die Grundrechte der Bürger zu beachten.

### b)

Nach Krodel, Rn 184, ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Das ist nicht zwingend das Gericht, das den abzuändernden Beschluß erlassen hat. Das Sozialgericht entscheidet im Rahmen von § 56b I 4 SGGG selbst dann, wenn zuvor ein Beschwerdeverfahren beim Landessozialgericht stattgefunden hat, die Hauptsache aber noch beim Sozialgericht anhängig ist.

Es ist also nicht so wie das Sozialgericht meint, dass allein die Beschwerde eine Überprüfung der Entscheidung des Sozialgerichts durch das Landessozialgericht ermöglicht. Über den Weg des Abänderungsverfahrens kann sowohl die Entscheidung des Sozialgerichts als auch die Entscheidung des Landessozialgerichts zur einstweiligen Anordnung zur Überprüfung gestellt werden. Weiter ist bedenklich, dass sich das Sozialgericht mit der Meinung des Ver-

fassers und Richters am Sozialgericht Nürnberg, Herrn Thomas Krodel, nicht auseinander-  
setzt.

3

3

c)

Das Gericht führt aus, dass die Antragsteller im Abänderungsverfahren keine neuen Tatsachen vorgetragen hätten und für eine andere Beurteilung der Rechtslage im Übrigen keine Anhaltspunkte bestehen. Soweit sich die Antragsteller auf das das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.Mai 2005 - 1 BvR 569/05 - beziehen, ergäbe sich aus dieser Entscheidung keine Änderung der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Sozialgericht Neubrandenburg und auch das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern haben die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts nicht beachtet. Insbesondere deshalb sind die Entscheidungen zur nochmaligen Überprüfung gestellt worden. Der neue Umstand war, dass selbst das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern, als Beschwerdegericht, die verfassungsrechtlichen Grundsätze nicht beachtet hat. Weshalb wohl haben die Beschwerdeführer dargetan, dass sie eine Überprüfung durch das BVerfG anstreben? Zwischenzeitlich ist die Verfassungsbeschwerde im allg. Register eingetragen. Es wird beantragt werden die Sache in das Verfahrensregister zur Bearbeitung zu übertragen, sobald die Entscheidung des Landessozialgerichts Mecklenburg Vorpommern in dieser Abänderungssache vorliegt.

d)

Gemäß Ziffer 2. der Begründung ihres Antrages auf Abänderung vom 30.06.2005 hatten die Beschwerdeführer ausgeführt:

Den Beschwerdeführern (BfIn.) ist seit kurzem die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - 1 BvR 569/05 - vom 12.5.2005 bekannt. Das Bundesverfassungsgericht hat in der dortigen Sache - Eilverfahren über die Grundsicherung für Arbeitssuchende - die Verfassungsbeschwerde angenommen und die Entscheidung des Sozialgerichts Köln und des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen, wegen Verletzung des Art 19 Abs. 4 des GG, aufgehoben.

Das BVerfG führt in dieser Entscheidung wie folgt aus:

Ein Beschwerdeführer, der sich gegen Entscheidungen in einem letztinstanzlich abgeschlossenen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wendet, kann nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden, wenn er gerade die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes rügt, wenn das Hauptverfahren keine ausreichende Abhilfemöglichkeit bietet oder wenn dem Beschwerdeführer die Beschreitung des Hauptsacherechtsweges unzumutbar ist.

Das BVerfG führt weiter aus:

Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes verlangt grundsätzlich die Möglichkeit eines Eilverfahrens, wenn ohne sie dem Betroffenen eine erhebliche, über die Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann. Hierbei dürfen die Erfolgsaussichten sowohl auf eine Fol-

geabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden.

4

4

Jedoch stellt Art. 19 Abs. 4 GG besondere Anforderungen an die Ausgestaltung des Eilverfahrens, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch die Hauptsache nicht mehr beseitigt werden können. Die Gerichte müssen in solchen Fällen, wenn sie sich an die Erfolgsaussichten der Hauptsache orientieren wollen, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend prüfen. Dies gilt insbesondere, wenn das einstweilige Rechtsschutzverfahren vollständig die Bedeutung des Hauptsacheverfahrens übernimmt und eine endgültige Verhinderung der Grundrechtsverwirklichung eines Beteiligten droht.

Außerdem führt das BVerfG aus:

***Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint und nur zeitweise andauert, haben die Gerichte zu verhindern.***

Auf der Basis dieser neuen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu einer ALG II-Sache sollte dem Sozialgericht und bei einer weiteren Beschwerde dem Landessozialgericht die Gelegenheit geben werden, ihre jeweilige Entscheidungen zu überdenken und im Sinne der Beschwerdeführer - unter Beachtung von einfachem und Verfassungsrecht - , die Entscheidung abzuändern.

Selbst aber diese neueste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat das Sozialgericht Neubrandenburg nicht für ausreichend erachtet, seine Entscheidung zu ändern. Dies verletzt die Beschwerdeführer akut in ihren Grundrechten, weil bei den dargestellten Umständen eindeutig zu ersehen ist, dass die Menschenwürde verletzt ist. Die Beschwerdeführer haben rechtzeitig schon im Oktober 2004 die Deckung unabwendbarer Bedarfe beantragt. Noch heute müssen die Beschwerdeführer unterhalb des Existenzminimums leben, weil deutsche Gerichte über Jahre die Verfahren unsachgemäß behandeln und selbst das Sozialgericht Neubrandenburg und das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern sich nicht schützend - wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt - vor die Grundrechte der Beschwerdeführer stellt.

e)

Nach Krodel, Rn. 354 muß der Betroffene grundsätzlich zunächst ein Hauptsacheverfahren durchführen, bevor er Verfassungsbeschwerde gegen die Eilentscheidung einlegen kann. Die gilt insbesondere dann, wenn sich die behaupteten Grundrechtsverletzungen auf das Hauptsacheverfahren und nicht speziell auf das Eilverfahren beziehen.

Die Verfassungsbeschwerde ist nur dann nicht subsidiär, wenn dem Betroffenen durch die Verweisung auf das Hauptsacheverfahren schwere Nachteile entstünden. Im Wesentlichen ist zu fragen, ob die gerügten Grundrechtsverletzung gerade in der Versagung einstweiligen

Rechtsschutzes zu sehen ist. Das ist dann der Fall, wenn der drohende Rechtsverlust irreversibel ist und die Hauptsache der Beschwer nicht abhelfen kann. Dabei spielen insgesamt Zumutbarkeitserwägungen eine Rolle.

5

5

Die Beschwerdeführer hatten umfangreich im Hauptsacheverfahren und vorallem in den Verfahren auf einstweilige Anordnung dargelegt, worin sie den Rechtsverlust sehen und dass der Beschwer im Hauptsacheverfahren nicht mehr abgeholfen werden kann, weil unzumutbare Verhältnisse seit Anfang 2004 bestehen. Insoweit beziehen sich die Antragsteller auf sämtliches Vorbringen und beantragen:

### **Beziehung der Akten Sachen S 7 AS 03/05, S 7 ER 2/05 AS und L 8 28/05 AS**

#### **f)**

Gemäß Krodel, Rn. 355 ist eine Verfassungsbeschwerde gegen eine Eilentscheidung ferner nur dann zulässig, wenn zuvor alle anderen verfahrensrechtlichen Wege genutzt wurden, um der gerügten Grundrechtsverletzung zu begegnen. Das bedeutet für das Eilverfahren, dass der Betroffene zunächst ein Abänderungsverfahren durchführen muß. Krodel spricht also nicht davon, dass nur der Antragsgner das Abänderungsverfahren in Gang setzen darf, um Grundrechtsverletzungen zu begegnen. Die Beschwerdeführer haben vorliegend das Abänderungsverfahren zu Recht in Gang gesetzt, um die Behebung von Grundrechtsverletzungen durch die unteren Gerichte zu erreichen und damit den Voraussetzungen im Hinblick auf die Zulassung der Beschwerde vor dem BVerfG erfüllt. Dies war also auch erforderlich, um einen Rechtsverlust aus formalen Gründen auszuschließen.

## **II.**

Als weitere Gründe, die für die Änderung des Beschlusses vom 20.06.2005 des Landessozialgerichtes sprechen haben die Beschwerdeführer u.a. angeführt, dass der Eingriff in die Regelungen zur Arbeitslosenhilfe weder sachgerecht noch verhältnismäßig ist, weil den Antragstellern jetzt ca. 500 EUR weniger zur Deckung eines angemessenen Lebensunterhalte zur Verfügung steht und die für die 55 und 56 Jahre alten Antragsteller vorgenommen Kürzungen unangemessen sind. Weiter wurde vorgetragen, dass die Einführung des Arbeitslosengeldes II nicht dem Gemeinwohl dient, sodaß die damit verbundenen Grundrechtseingriffe nicht zulässig sind. Hierzu wird ergänzend wie folgt ausgeführt:

### **1.**

Zweifelsfrei steht fest, dass die neuen Gesetzesbestimmungen zu ALG II nicht zu mehr sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen führen, die „1 EURO-Jobs“ zur Vernichtung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen führen und die Kosten für ALG II erhebliche zusätzliche Mittel verschlingen. Worin liegen also die Vorteile für die Allgemeinheit? Es gibt keine! Im Gegenteil: Durch die neuen gesetzlichen Regelungen werden Arbeitsplätze vernichtet. Siehe hierzu u.a. die Pressemitteilung von VERDI bei [http://www.tachelesozialhilfe.de/aktuelles/2005/Presse\\_Verdi.html](http://www.tachelesozialhilfe.de/aktuelles/2005/Presse_Verdi.html).

Weiter werden erhebliche zusätzliche Steuermittel in Milliardenhöhe bei der Umsetzung verbraucht, die in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen. Die Maßnahmen insgesamt dienen also keinesfalls den Arbeitslosen sondern nur den Erwerbstätigen, die überdurchschnittlich hohe Arbeitseinkünfte haben und nicht entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit besteuert werden.

6

6

## 2.

Der Gesetzgeber hat keine gesellschaftlichen Ziele formuliert. Die Zielbestimmung fehlt, was automatisch zur Nichtigkeit des Gesetzes führt. Da ja keine Ziele formuliert wurden, kann man logischerweise auch keine Prognosen aufstellen, wann die Ziele voraussichtlich erreicht werden. Keine Prognosen sind mit einer "offensichtlich falschen Prognose" gleichzusetzen. Die Hartz-Reformen sind nicht geeignet, ein Ziel zu erreichen, das dem "Gemeinwohl" dient. Der Gesetzgeber hat auch keine alternativen Möglichkeiten geprüft. Existieren alternative Möglichkeiten, die den Bürger weniger belasten, so ist das Gesetz automatisch verfassungswidrig. Welche Alternativen zu Hartz IV wurden seitens des Gesetzgebers geprüft? Ja wohl keine.

Die Hartz-Reformen sind nicht verhältnismäßig. D.h. selbst dann, wenn keine andere Möglichkeiten bestünden, wären die Hartz-Gesetze verfassungswidrig, weil in die Substanz der Grundrechte eingegriffen wird. (Kein Grundrecht darf in seinem Wesensgehalt angetastet werden.) Gegebenenfalls muß ein Wirtschaftsgutachten eingeholt werden. Der Gesetzgeber ist Träger der Darlegungs- und Feststellungslast, muß aber erst seitens der Arbeitsverwaltung oder seitens der Bundesregierung dargelegt werden, inwiefern die Hartz-Gesetze dem Gemeinwohl dienen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Beschwerdeführer ist das noch nirgends geschehen.

## III.

Auf die Ausführungen, insbesondere Rothkegel, Sozialhilferecht - Existenzsicherung, Grund-sicherung - Handbuch, 1. Auflage 2005, NOMOS Verlagsgesellschaft, die in mehreren Ab-schnitten darüber Auskunft, welche Grundlagen das SGB II hat und welche verfassungs-rechtlichen Probleme sich in Bezug auf die Eckregelsätze (§ 20 SGB II) und die Aufrechnun-gen zu Darlehen (§ 23 SGB II) ergeben, hat sich das Gericht nicht auseinandergesetzt.

Die Bf'In. hatten insbesondere auf folgende Stellen verwiesen:

- a) Teil II, Kapitel 3 - Der Bedarfsdeckungsgrundsatz - Rn 34, 37, 45, 50, 51, 74 - 79
- b) Teil II, Kapitel 7 - Nachranggrundsatz - Rn 10, 38, 39
- c) Teil III, Kapitel 1 - Menschenwürde und Sozialhilfe - Rn 1 bis 18
- d) Teil III, Kapitel 4 - Pauschalierung und Sozialhilfe - Rn 1 bis 52
- e) Teil III, Kapitel 8 - Regelsätze in der Sozialhilfe - Rn 1 - 68

Hierzu einige Auszüge:

## 1.

Teil II, Kapitel 2, Rn. 15

Den Anforderungen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes, soweit sie aus dem Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip folgen, kann der Gesetzgeber nicht dadurch ausweichen, das er die Sozialhilfe als „unterstes Netz der sozialen Sicherung“ für bestimmte Personengruppen austauscht gegen ein anderes Sozialleistungssystem, für das die Sozialhilfe das „Referenzsystem“ (BT-Drucks 15/1734, S. 2) ist.

7

7

Teil II, Kapitel 3, Rn. 34

Spätestens bei der Kontrolle der Regelsätze daraufhin, ob sie den für den notwendigen Lebensunterhalt sozialhilferechtlich anzuerkennenden Bedarf decken, ist zu überprüfen und zu entscheiden, ob und inwieweit bei ihrer Bemessung nach dem Verbrauchsverhalten der Beziehender unterer Lohnneinkommen zu Recht prozentuale Abschläge wegen „nicht regelsatzrelevanter Einzelpositionen“ vorgenommen wurden.

Teil II, Kapitel 3, Rn. 37

***Wegen der existenziellen Bedeutung des subjektiv-öffentlichen Rechts auf Sozialhilfe für die Führung eines menschenwürdigen Lebens auf sie Angewiesenen gebietet die Rechtsschutzgarantie indessen außer einer besonderen intensiven Gerichtskontrolle in formaler Hinsicht (Einhaltung der Verordnungsermächtigungen, Herleitung der Regelsätze auf empirisch-methodischer Grundlage und eines an den gesetzlichen Vorgaben orientierten Verfahrens) auch eine inhaltliche Überprüfung daraufhin, ob die Regelsatzfestsetzung ihren normativen Vorgaben, vorallem solchen des Bedarfsdeckungsgrundsatzes (s. § 22 Abs. 3 Satz 1 BSHG, § 28 Abs. 3 Satz 1 SGB XII), gefolgt ist. Auf diesem Wege ist im Rahmen der Kontrolle der Regelsatzfestsetzung auch das „Würdeprinzip“ der Sozialhilfe justiziabel.***

## 2.

Soweit es um die „zwingende“ Aufgabe des Staates geht, die Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben seiner Bürger zu schaffen (vgl. BVerfGE 82, 60 (80), weitere Nachweise der Rspr. Des BVerfG bei Kraher in LPK-SGB I (2003) , § 1 Rn. 7 f. ) unterliegt folglich auch der parlamentarische Gesetzgeber einer intensiven, auf Effektivität verpflichteten gerichtlichen Kontrolle.

Ausgehend von der „grundrechtlichen Relevanz verfassungsrechtlicher und organisatorischer Gestaltungen“ dürfte damit auch bei der verfassungsgerichtlichen Überprüfung einer Regelsatzfestsetzung auf Grund formellen Gesetzes oder einer gesetzesunmittelbaren betragsmäßigen Festlegung von Leistungen zur Existenzsicherung (wie nunmehr nach § 20 Abs. 2 SGB II) der Schwerpunkt auf der Prüfung liegen, ob die Festsetzung aus einem dafür geeigneten und konsequent eingehaltenen Verfahren hervorgegangen ist.

## 3.

Die unter Punkt III. Ziffer 1. und 2. dargestellten Sachverhalte hat das Sozialgericht Neubrandenburg ebenfalls nicht zur Änderung seiner Rechtsmeinung veranlaßt, obwohl dies zwingend erforderlich gewesen wäre. Das Bundesverfassungsgericht führte in seiner Entscheidung vom 12.05.2005 aus:

*Die Gerichte müssen sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen. Dies gilt ganz besonders, wenn es um die Wahrung der Würde des Menschen geht. Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint und nur zeitweise andauert, haben die Gerichte zu verhindern.*

Diesen Grundsatz verwirklicht das Sozialgericht Neubrandenburg nicht.